

Unterweisung

Einfangen von (gefährlichen) Wildtieren

Name der/des Unterweisenden:	
Ort der Unterweisung:	
Datum, Uhrzeit:	

- Die grundsätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Betreten eines Geheges in Anwesenheit eines (gefährlichen) Tieres sind bekannt und werden angewendet. (*Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung*)
- Es ist ein/e weisungsbefugte/r Aufsichtführende/r benannt.
- Die/der Aufsichtführende prüft, ob aufgrund der Fangaktion zusätzliche Risiken bestehen und durch welche Maßnahmen sie minimiert werden können.
- Der/die Aufsichtführende legt den geplanten Ablauf der Fangaktion fest und spricht diesen mit den dafür vorgesehenen Beschäftigten ab. Dazu gehört, dass die Beschäftigten in ihre speziellen Aufgaben eingewiesen sind.
- Es wird geprüft, welche Tierfang- und Abwehrgeräte eingesetzt werden. Diese stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
Sofern das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung oder spezieller Arbeitskleidung erforderlich ist, müssen die Beschäftigten diese benutzen.
- Bei der medikamentösen Immobilisation werden die eingesetzten Geräte nur von der Tierärztin/vom Tierarzt oder von befähigten Personen mit nachgewiesener Sachkunde und nach Beauftragung betrieben. Dies sind folgende Personen:
- Nur der Tierarzt/die Tierärztin beziehungsweise eine befähigte Person geben die für die Immobilisation erforderlichen Arzneimittel ab. Folgende/r Tierärztin/-arzt ist dafür verantwortlich:
- Für den Menschen gefährliche Betäubungsmittel werden nur von der Tierärztin/vom Tierarzt persönlich beziehungsweise nur in ihrem/seinem Beisein und unter ihrer/seiner Aufsicht eingesetzt. Behälter für Tiertransporte sind beim Einsperren und Hinauslassen von Tieren sowie beim Transport gegen Verrutschen und Kippen zu sichern.
- Der Behälter ist auf einwandfreien Zustand geprüft und für die Tierart geeignet.

